

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/3/15 1Ob51/72, 6Ob524/77, 6Ob528/80, 6Ob780/80, 8Ob158/80, 4Ob587/82

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.03.1972

Norm

ABGB §1295 IIa2

ABGB §1297

ABGB §1319

StVO §93 Abs2

Rechtssatz

Wenn besondere Umstände, insbesondere das Vorhandensein eines steilen und glatten Daches, dies erkennbar erfordern, obliegt den Hauseigentümern auch ohne Anordnung einer Bauordnung und auch ohne baubehördlichen Auftrag die Anbringung von Schutzvorrichtungen (Schneerechen) zur Verhinderung (Erschwerung) des Abgehens von Dachlawinen. Sonst müssen sie, wenn es die Umstände erfordern, insbesondere also bei deutlicher Änderung der Witterung durch plötzliche Erwärmung, das Dach abschaufeln lassen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 51/72

Entscheidungstext OGH 15.03.1972 1 Ob 51/72

Veröff: MietSlg 24188 = SZ 45/32

- 6 Ob 524/77

Entscheidungstext OGH 28.04.1977 6 Ob 524/77

Auch

- 6 Ob 528/80

Entscheidungstext OGH 05.03.1980 6 Ob 528/80

- 6 Ob 780/80

Entscheidungstext OGH 04.03.1981 6 Ob 780/80

Vgl auch; Veröff: MietSlg 33218

- 8 Ob 158/80

Entscheidungstext OGH 21.05.1981 8 Ob 158/80

Auch

- 4 Ob 587/82

Entscheidungstext OGH 28.06.1982 4 Ob 587/82

Auch; Beisatz: Wenn am Tag vor dem Schadenseintritt erhebliche Schneemengen gefallen waren, am Unfalltag weitere Schneefälle in der Folge in Regen übergingen und die Temperatur über den Nullpunkt anstieg, entspricht es den Erfahrungen des tatsächlichen Lebens, daß unter solchen Verhältnissen die Gefahr des Abganges von Dachlawinen besteht, auch wenn das Dach des Hauses nur eine verhältnismäßige geringe Neigung aufweist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0023352

Dokumentnummer

JJR_19720315_OGH0002_0010OB00051_7200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>